

07.03.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - K - VP - Wizu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Politik zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satelliten-netzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten

KOM(93) 652 endg.; Ratsdok. 4057/94

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Das Ziel eines modernen, freien Marktes für Satellitendienste erfordert die Festlegung einheitlicher, aufeinander abgestimmter Lizenzbedingungen in Europa, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich durchgeführt werden. Der Bundesrat unterstützt deshalb den Ansatz des Richtlinienvorschlages, Lizenzen und einzelstaatliche Genehmigungen in diesem Bereich gegenseitig anzuerkennen und hierfür harmonisierte Anforderungen festzulegen.

Mit diesem Ziel unvereinbar ist allerdings der Vorschlag, die Anerkennung einer einzelstaatlichen Genehmigung nach harmonisierten Bedingungen oder Rechte aus der vorliegenden Richtlinie ausschließlich Unternehmen zu erteilen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft haben und vor allem auch die Forderung, daß das Lizenzunternehmen zu keiner Zeit zu mehr als 25 % im Eigentum von Drittländern und/oder Angehörigen von Drittländern stehen darf (Artikel 27). Dieser Vorschlag hindert Investitionen aus Drittländern in der Gemeinschaft und kann den Aufbau und die Einführung bedarfsgerechter Satellitendienste wesentlich erschweren.

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, daß der Kommission im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten keine Vollzugszuständigkeit übertragen wird.

Die über Artikel 23 des Richtlinienvorschlages mögliche Entscheidung durch die Kommission - wenn auch ggf. auf der Basis des einschlägigen nationalen Lizenzvergabesystems - über die Versagung einer Genehmigung, aber auch über Überwachungsverfahren nach Artikel 22 oder Koordinierungsvereinbarungen nach Artikel 17 stellt eine über die bloße gegenseitige Anerkennung hinausgehende Einzelfallentscheidung verbindlich durch die Kommission dar. Nach derzeitigem Stand des Gemeinschaftsrechtes liegt die Zuständigkeit zu dessen Vollzug ausschließlich bei den Mitgliedstaaten bzw. den Ländern und Regionen, sofern der EGV der Gemeinschaft nicht im Einzelfall eine Verwaltungszuständigkeit ausdrücklich überträgt. Dies ist hier nicht der Fall. Auch der Vertrag von Maastricht bringt für diesen Bereich keine Veränderung. Das in der Richtlinie vorgeschlagene Verfahren steht auch im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, sich dafür einzusetzen, daß der "Telekommunikationsausschuß der Gemeinschaft (CTC)" in den Fällen, in denen er der Kommission zur Unterstützung beigeordnet ist, mit mehr Mitwirkungsrechten ausgestattet wird. Es sollte das Verfahren des "Regelungsausschusses" gewählt werden, wonach bei einer negativen oder fehlenden Stellungnahme die Kommission die beabsichtigten Maßnahmen nicht erlassen kann, sondern eine Befassung des Rates vorzusehen ist.

B

4. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Ausschuß für Verkehr und Post
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.